

Gestützt auf Art. 79 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) ¹

Von der Regierung erlassen am 5. Dezember 1983

Vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit genehmigt am 24. Januar 1984

Art. 1 Kassenführung

Gestützt auf Artikel 1 des Einführungsgesetzes vom 4. Dezember 1983 ² zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung führt der Kanton Graubünden, vertreten durch die Regierung, eine Arbeitslosenkasse mit Sitz in Chur.

Art. 2 Verantwortliche Personen

¹ ³Für die Kassenführung sind der Kassenleiter und das für eine ordnungsgemässe Verwaltung notwendige Personal verantwortlich. Zeichnungsberechtigt sind der Kassenleiter sowie weitere durch das Departement für Volkswirtschaft und Soziales bestimmte Funktionäre.

² Die Wahl und das Arbeitsverhältnis der verantwortlichen Kassenfunktionäre richtet sich nach den Bestimmungen der grossrätlichen Verordnung vom 29. November 1951 über das Dienstverhältnis der Funktionäre des Kantons Graubünden (Personalverordnung). ⁴

³ Die für die Kassenführung verantwortlichen Personen vertreten den Träger in allen Kassenangelegenheiten nach aussen in verbindlicher Weise.

Art. 3 Haftung des Trägers

Der Träger übernimmt gegenüber dem Bund die Haftung für die Kasse im Rahmen von Artikel 82 AVIG.

Art. 4 Bezügerkreis

Die Kasse steht Versicherten gemäss Artikel 77 Absatz 1 AVIG offen.

Art. 5 Auszahlungsstelle

Sämtliche Entschädigungen werden direkt durch die Kasse gemäss Artikel 104 der bundesrätlichen Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung ausgerichtet.

Art. 6 Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Reglements

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens ⁵ des AVIG in Kraft. Das Reglement der Arbeitslosenkasse Graubünden vom 27. Juni 1977 ⁶ wird dadurch aufgehoben.

Endnoten

1 SR 837.0

2 BR 545.250

3 Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4298; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

4 BR 170.400

5 In Kraft seit 1. Januar 1984

6 AGS 1977, 172